

Gewässerordnung des Angelsportvereins 1934 e. V. Ratheim

Die Mitglieder des Angelsportvereins haben auf der Jahreshauptversammlung 2020 am 24.01.2020 folgende Gewässerordnung einstimmig beschlossen:

§ 1

Diese Gewässerordnung soll das Verhalten des Sportfischers an den Gewässern des Angelsportvereins 1934 e. V. Ratheim (ASV Ratheim) regeln.

Die Mitglieder des ASV Ratheim erkennen diese Gewässerordnung als Grundlage für ihr Verhalten am Gewässer an. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Sportfischen nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben.

§ 2

Vereinsgewässer

Vereinsgewässer ist der Adolfosee und der kleine See am Sportplatz bei Ratheim. Darüber hinaus sind die Vereinsmitglieder berechtigt, die Rur zu beangeln und zwar von der Körrenziger Brücke bis zur Landesgrenze zu den Niederlanden.

Pächter der Rur ist die Interessengemeinschaft der Angelsportvereine in der Stadt Hückelhoven (IG Rur e. V.), deren Mitglied der ASV Ratheim ist.

§ 3

IG Rur e. V.

Die Bestimmungen der IG Rur e. V. sind zu beachten, insbesondere

- das Fahrverbot für KFZ auf den Räumstreifen und Radwegen entlang der Rur (Zuwiderhandlung = Kündigungsgrund für den Pachtvertrag)
- Sperrung der Meerforellen und Lachse bis auf Widerruf
- Köderfischbestimmungen

§ 4

Ausweise

Die stille Fischerei (Angelsport) an den Vereinsgewässern des Angelsportvereins 1934 e. V. Ratheim ist nur mit gültigen und ordnungsgemäß verlängerten Ausweisen gestattet. Jeder Sportfischer muss bei Ausübung des Fischfanges folgende Papiere bei sich führen: Jahres-, Fünfjahres- oder Jugendfischereischein und Fischereierlaubnisschein des Vereins.

Jedes Vereinsmitglied ist einerseits zur Kontrolle der Papiere an Vereinsgewässern berechtigt, andererseits verpflichtet, sich auszuweisen. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern sich auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen.

§ 5

Mindestmaße

Für die Ausübung des Fischfanges gelten die gesetzlichen Mindestmaße.

Ausnahmen:	Karpfen	40 cm
	Schleie	30 cm
	Aal	60 cm

Als Köderfische dürfen Fischereiausübungsberechtigte nur im Rahmen der Eigenbedarfsdeckung (10 Stück/Tag) solche Fischarten verwenden, für die kein Mindestmaß gilt. Alle anderen Fischarten dürfen als Köderfisch nicht verwendet werden.

Lebende Köderfische sind gem. § 6 Absatz 2 LFischVO verboten. Gefangene untermaßige Fische und Krebse sind mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Sorgfalt sofort ins Wasser zurückzusetzen. Sind untermaßige Fische und Krebse beim Fang so verletzt worden, dass mit ihrem Eingehen zu rechnen ist, sind sie sofort zu töten und ordnungsgemäß zu

beseitigen. **Alle Welse sind - unabhängig von ihrer Größe - sofort zu töten und waidgerecht zu entsorgen.**

§ 6

Schonzeiten

Bei der Ausübung des Fischfanges sind die gesetzlichen Bestimmungen über Schonzeiten (siehe Bundesfischereigesetz) strikt zu befolgen.

§ 7

Schon-/Sperrgebiete

Der sog. „Kanal“ am Parkplatz Ziegelweg/Adolfosee ist als Schongebiet zum Beangeln gesperrt. Die Fischwanderwege und Fischtreppe dürfen nicht beangelt werden.

Die Anpflanzungen, Schonungen und Aufforstungen dürfen nur im Uferbereich (3 m vom Ufer) betreten werden.

Während der Brutzeit wird nicht in der Nähe der Nester von Wasservögeln gefischt.

§ 8

Nachtangelei

Für Vereinsmitglieder ist die Nachtangelei ganzjährig erlaubt. Die gesetzlichen Artenschonzeiten sind dabei zu beachten.

Es kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mit beliebigem Köder, aber nur mit einfachem Haken geangelt werden.

§ 9

Fanggeräte/Köder

Hebekescher müssen mitgeführt werden.

Das Benutzen von Reusen, Stellnetzen, Aalhamen, Aalschnüren und Fischsenken (Hebenetz), auch zum Köderfischfang, ist verboten.

Der Fischfang mit Elektrizität ist nicht gestattet.

Es darf nur vom Ufer aus geangelt werden. **Ausnahme: Das gezielte Angeln auf Wels ist vom Boot aus erlaubt.**

Mehrfachhaken sind nur an künstlichen Ködern (z. B. Blinkern, Spinnern u. ä.) und an Raubfischsystemen erlaubt.

Gefärbte Maden sind nicht zu verwenden.

§ 10

Waidgerechtigkeit

Das Landen und Töten von Fischen hat waidgerecht zu erfolgen.

§ 11

Wilder Besatz

Jedweder wilde Besatz ist wegen möglicher Krankheitsübertragung verboten. Fische aus anderen Gewässern dürfen nicht in die Vereinsgewässer eingesetzt werden, auch nicht einzelne Exemplare.

§ 12

Ordnung und Sauberkeit

Für den waidgerechten Sportfischer ist größte Schonung und Sauberhaltung der zu betretenden Ufergrundstücke eine Selbstverständlichkeit. Angelplätze sind sauber zu verlassen.

Die Mitglieder des Angelvereins sorgen dafür, dass am Adolfosee und am kleinen See am Sportplatz keine Verkippungen erfolgen und kein Unrat hinterlassen wird. Sie werden die Nummern jedes Fahrzeugs, das den See unberechtigt umfährt (einschließlich Motorräder und Mopeds) aufschreiben und melden. Gleiches gilt, wenn über Fahrzeugnummern oder auf andere Weise die Identität von Personen festgestellt werden kann, die Unrat

hinterlassen haben oder am See über Nacht gezeltet haben. Bei diesen Angaben sind auch Angaben über Tag und Uhrzeit des Ereignisses zu machen.

§ 13

Besondere Schutzbestimmungen für die Fischerei

1. Die Entnahme von Wasserpflanzen einschließlich der Unterwasserpflanzen aus Gewässern ist nicht gestattet.
2. Fischnährtiere sowie Fisch- und Froschlaich und Muscheln dürfen nicht aus dem Wasser entnommen werden.
3. Mitnehmen von lebenden Fischen ist nicht gestattet.
4. Das Abgraben der Uferböschungen zum Herrichten von Angelplätzen ist nicht gestattet.
5. Das Befahren der Uferstrecken (auch Rurböschungen) ist nicht erlaubt.
6. Pro Wochentag dürfen von jedem Vereinsmitglied nur max. 2 kg Futter in die Vereinsgewässer eingebracht werden.

§ 14

Schadensabwehr

Jeder Sportfischer ist verpflichtet, ihm bekannt werdende Besitzstörungen und jeden Eingriff in die Fischerei, insbesondere alle Fischfrevel, dem Verein umgehend zu melden.

§ 15

Gewässerverunreinigung/Fischsterben

Gewässerverunreinigung und Fischsterben sind der Polizei, dem Ordnungsamt und dem Vorstand sofort zu melden.

Polizei Hückelhoven

Tel. 8011

Ordnungsamt Hückelhoven

Tel. 82220

Vorstand

Tel. 01573/62 36 702

Untere Wasserbehörde des Kreises Heinsberg

Tel. 02452/130

Können Wasserproben entnommen werden, sollte dies ordnungsgemäß im Beisein von Zeugen in sauberen, möglichst Einliterflaschen erfolgen.

Bei den Wasserproben muss angegeben werden:

1. Name des Gewässers
2. Ort/Zeitpunkt der Entnahme der Wasserprobe
3. Name/Anschrift des vermuteten Verursachers
4. Name/Anschrift der anwesenden Zeugen

Vordruck für Meldungen siehe Anlage.

§ 16

Jugendliche

Die Betreuung und Anleitung der Jugendlichen sollte den Sportfischern selbstverständlich sein.

§ 17

Schlussbestimmung

Alle Anordnungen sind zu befolgen; Verstöße und Zuwiderhandlungen werden nach § 9 der Vereinssatzung bestraft.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Gewässerordnung tritt am 01.02.2020 in Kraft.

Anlage zur Gewässerordnung:

Meldung des Fischsterbens

Name des Gewässers _____

Ort/Zeitpunkt des Fischsterbens _____

Ort/Zeitpunkt der Entnahme der Wasserprobe¹⁾ _____

Name/Anschrift der anwesenden Zeugen _____

Kurze Schilderung des Schadensereignisses: _____

Name/Anschrift des Meldenden _____

Bei **fließenden** Gewässer sollten **mindestens 3 Wasserproben** entnommen werden.

1. Probe: oberhalb des vermuteten Abwassereinflaßs,
2. Probe: aus dem Abwassereinflaß,
3. Probe: unterhalb des Abwassereinflaßs,
nach dem augenscheinlich eine Vermischung mit dem nicht verschmutzten Wasser eingetreten ist.

Bei **stehenden** Gewässern sollten **2 Wasserproben** entnommen werden.

1. Probe: direkt aus dem Abwassereinflaß,
2. Probe: etwa 20-30 m von der Einlaufstelle entfernt,
wenn offensichtlich eine Mischung des Abwassers mit dem übrigen Wasser erfolgt ist.